

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hans-Jochen Vogel, Renate Schmidt (Nürnberg), Günter Verheugen, Hans Büchler (Hof), Hans Büttner (Ingolstadt), Susanne Kastner, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Uwe Lambinus, Robert Leidinger, Ulrike Mascher, Heide Mattischeck, Rudolf Müller (Schweinfurt), Dr. Martin Pfaff, Otto Schily, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Dr. Rudolf Schöfberger, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Ludwig Stiegler, Uta Titze-Stecher, Dr. Axel Wernitz, Hermann Wimmer (Neuötting), Dr. Hans de With, Verena Wohlleben, Hanna Wolf, Anke Fuchs (Köln), Johannes Singer, Dr. Willfried Penner, Dorle Marx, Dieter Wiefelspütz, Wolf-Michael Catenhusen, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Hermann Bachmaier, Dr. Jürgen Schmude, Dr. Eckhart Pick

— Drucksache 12/6360 —

Anwaltschaftliche Pacht- und Sozietsverträge

1. Sind der Bundesregierung anwaltschaftliche Pacht- und Sozietsverträge bekannt, in denen Vergütungen für die Verpachtung von „Mandantenstämmen“ noch nach über zehn Jahren seit Beendigung der anwaltschaftlichen Tätigkeit des Verpächters und in Höhe von über 100 000 DM jährlich bezahlt werden?

Der Bundesregierung ist aus der Presse ein „Pachtvertrag“ über die „Verpachtung eines Mandantenstammes“ zwischen Rechtsanwälten zu einem monatlichen Pachtzins von 10 000 DM bekannt.

2. Entspricht es den Erkenntnissen der Bundesregierung, daß „Mandantenstämme“, für deren Verpachtung derartige Vergütungen geleistet werden, nach Aufnahme der Berufstätigkeit innerhalb von drei Jahren aufgebaut werden können und noch nach über zehn Jahren für die Pächterin Gebühreneinnahmen bewirken, die eine Pachtvergütung von über 100 000 DM jährlich wirtschaftlich gerechtfertigt erscheinen lassen?

Wie hoch müssen die Gebühreneinnahmen sein, damit die Pächterin nach Abzug ihrer eigenen Aufwendungen und Kosten diese Zahlungen ohne eigene Zuzahlung leisten kann?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über die zeitlichen Möglichkeiten des Aufbaus von „Mandantenstämmen“ und die wirtschaftlich gerechtfertigte Höhe von Pachtzinsen nicht vor. Zur Frage der erforderlichen Gebühreneinnahmen und der eigenen Aufwendungen und Kosten, um Pachtzins von über 100 000 DM jährlich zahlen zu können, ist zu verweisen auf die letzte vorliegende Kostenstrukturstatistik (1987) des Statistischen Bundesamtes. Danach betrug der Kostenanteil in Prozent der Einnahmen bei Rechtsanwaltspraxen mit Notariat 53,9, bei Rechtsanwaltspraxen ohne Notariat 51,9. Der Prozentsatz ist in den verschiedenen Einnahmegrößenklassen und bei Einzelanwälten und bei Soziétäten jeweils unterschiedlich. In diesem Kostenanteil sind neben anderen vor allem Personal- und Mietkosten enthalten.

3. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen der Inhaber eines öffentlichen Amtes, der nach den für ihn einschlägigen Verfassungsbestimmungen keinen Beruf, kein Gewerbe und keine bezahlte Tätigkeit ausüben darf, sich für seine vereinbarte spätere Aufnahme in eine Anwaltssozietät vertraglich zusagen läßt, daß die von ihm während der Zeit, in der er das öffentliche Amt bekleidet, der Sozietät zugebrachten „Mandantenstämme“ bei der Bemessung der sogenannten Sozietätsquote berücksichtigt werden?

Ist Bundesministern, die eine anwaltschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, nach geltendem Recht der Abschluß einer solchen Vereinbarung und die Entfaltung von Aktivitäten zur Zuführung von Mandanten an die Pachtkanzlei erlaubt?

Der Bundesregierung ist der in der Antwort zu Frage 1 zitierte Fall aus der Presse bekannt.

Nach § 5 des Bundesministergesetzes vom 17. Juni 1953 (BGBl. I S. 407) in der Fassung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1164) ist es den Mitgliedern der Bundesregierung untersagt, neben ihrem Amt ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf auszuüben. Sinn der Verbotsvorschrift ist außer der Vermeidung einer Überlastung der Amtsträger durch amtsfremde Aufgaben auch die Verhinderung von Interessen- und Pflichtenkollisionen und die Schädigung des Ansehens der Bundesregierung und des Ministeramtes. Die Entfaltung von Aktivitäten zur Gewinnung von Mandanten durch einen Bundesminister steht nicht im Einklang mit § 5 Bundesministergesetz.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die in den Fragen 1 bis 3 dargestellten Sachverhalte zivilrechtlich, standesrechtlich und berufsethisch?

Welche Auffassung vertritt dazu die Bundesrechtsanwaltskammer?

Geben die Sachverhalte der Bundesregierung Anlaß zu gesetzgeberischen Maßnahmen?

Die Beurteilung der dargestellten Sachverhalte ist zivilrechtlich den Gerichten, standesrechtlich den jeweils zuständigen Landesjustizverwaltungen vorbehalten, so daß die Bundesregierung eine

Beurteilung nicht abgeben kann. Ganz allgemein ist unter Hinweis auf bekannte juristische Kommentare zu bemerken, daß ebensowenig wie der Verkauf einer anwaltlichen Praxis die Verpachtung grundsätzlichen rechtlichen Bedenken begegnet.

Inwieweit einzelne vertragliche Vereinbarungen rechtlich wirksam sind, ist gegebenenfalls von den zuständigen Gerichten zu prüfen.

Eine offizielle Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zur Frage anwaltlicher Pacht- und Sozietätsverträge ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß zu gesetzgeberischen Maßnahmen. Vertragsgestaltungen der in Frage 3 beschriebenen Art dürften nach geltendem Recht (§ 43 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung i.V. mit § 55 RichtlinienRA) und nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte (Artikel 1 Nr. 20) als unzulässig anzusehen sein.

